

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Abt.: 66.3  
Herr Thomas

Datum  
17.11.2021

**Vorlage**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 25.11.2021

**Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005**

**hier: Sanierung des Aussichtspunktes „Schaaffhausenkanzel“ in Bad Honnef**

**Antragsteller: Stadt Bad Honnef, Geschäftsbereich Städtebau**

**Erläuterungen:**

Das technische Gebäudemanagement der Stadt Bad Honnef hat im Mai/Juni 2019 den Aussichtspunkt „Schaaffhausenkanzel“ im Naturschutzgebiet Siebengebirge saniert. Bei der Schaaffhausenkanzel handelt es sich um einen im Jahr 1877 errichteten Aussichtspunkt, der selbst nicht denkmalgeschützt ist, jedoch zum denkmalgeschützten Ensemble „Villa Schaaffhausen“ als eines der Wahrzeichen des Bad Honnefer Stadtteils Rommersdorf gehört, welche aktuell ebenfalls aufwendig saniert wird.

Die Kanzel befindet sich innerhalb des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Siebengebirge“. Vom Antragsteller wurde im Rahmen des Antragsverfahrens ein Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die Prüfungen ergaben keine Konflikte mit planungsrelevanten Arten sowie eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die temporären Eingriffe im Rahmen der Bautätigkeiten werden ausgeglichen. Auf den durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen werden zunächst Bodenverdichtungen beseitigt und die Flächen dann durch eine entsprechende Saatgutmischung neu eingesät. Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt mit einem Betrag von 9.571,50 € an den Kosten der Rekonstruktion einer alten Weinbergstrockenmauer in unmittelbarer Nähe zur Schaaffhausenkanzel, welche im Rahmen des Projektes „Chance 7“ wiederaufgebaut wird.

Der Ablauf des Vorhabens wird Ihnen in der Sitzung noch näher erläutert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Antragsteller aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ (NSGVO) zu erteilen.

Das öffentliche Interesse ergibt sich zum einen aus der historischen Bedeutung der Schaaffhausenkanzel als Teil des denkmalgeschützten Ensembles „Villa Schaaffhausen“.

Die Kanzel wurde im Jahr 1877 von Herrmann Schaaffhausen errichtet. Er war Wissenschaftler und ein Mitbegründer der modernen Anthropologie und somit eine bedeutende Persönlichkeit der Bad Honnefer Stadtgeschichte. Durch die Kanzel soll das Andenken an diese Persönlichkeit erhalten werden, u.a. auch durch eine Gedenktafel an der Kanzel.

Die Kanzel ist zum anderen als etablierter Aussichtspunkt sehr beliebt bei Wanderern und somit wichtiger Teil der Besucherlenkung im Naturschutzgebiet Siebengebirge auf Bad Honnefer Stadtgebiet. Aufgrund der jahrelangen Beliebtheit und Bekanntheit steuern Wanderer gezielt die Kanzel als spektakulären Aussichtspunkt an, was wiederum zur Entlastung anderer naturnaher Standorte führt. Darüber hinaus dient der Erhalt der Kanzel dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes. Gemäß § 3 d) der NSGVO erfolgte die Unterschutzstellung des Gebietes u.a. zum Schutz der vielfältigen Blickbeziehungen, insbesondere vom Siebengebirge auf das Rheintal und auf die umliegenden Landschaften. Der Erhalt der Kanzel macht diese explizit geschützten Sichtbeziehungen weiterhin erlebbar.

Darüber hinaus war die Sanierung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend notwendig. Die alte Kanzel bestand aus Beton und Ziegeln und war aufgrund ihres Alters in einem maroden und nicht mehr verkehrssicheren Zustand. Die Bausubstanz war durch Wurzeln und eindringendes Wasser erheblich beschädigt, weil die alte Kanzel über keinerlei Entwässerung verfügte. Die talseitige Mauerscheibe drohte Richtung Tal zu fallen. Auch die seinerzeit vorhandenen Stahlgeländer zur Absturzsicherung waren so marode, dass eine Sanierung der Kanzel von Grund auf notwendig wurde.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind, wie beschrieben, sehr gering und werden sogar überkompensiert, so dass keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturschutz- und FFH-Gebiet Siebengebirge zu erwarten sind.

Bei Gegenüberstellung der historischen und besucherlenkenden Bedeutung der Kanzel mit den negativen (temporären) Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das genannte öffentliche Interesse im vorliegenden Fall überwiegt und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften der NSGVO somit erfüllt sind.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“.**

